

# RS Vwgh 1996/11/12 96/04/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1996

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/03/19 94/04/0193 1

## Stammrechtssatz

Durch die Einschränkung auf "schwerwiegende" Verstöße im § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 soll sichergestellt werden, daß nicht schon jede geringfügige Verletzung der bei Ausübung des Gewerbes zu beachtenden Rechtsvorschriften zur Entziehung der Gewerbeberechtigung führen kann. So liegt - abgesehen von an sich als schwerwiegend zu wertenden Verstößen - ein solcher Verstoß zwar nicht schon im Fall jeder geringfügigen Verwaltungsübertretung vor, wohl aber dann, wenn durch eine Vielzahl geringfügiger Übertretungen ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten des Gewerbeinhabers zu befürchten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040201.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)